

Übersicht

| | | | Seite |
|------------|---|-------|--------------|
| § 1 | Kostenpflichtige Amtshandlungen | | 2 |
| § 2 | Anwendung des Verwaltungskostengesetzes | | 2 - 3 |
| § 3 | Kostenschuldner / in | | 3 |
| § 4 | Kostengläubigerin | | 3 |
| § 5 | Entstehen der Kostenschuld | | 3 |
| § 6 | Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlungen | | 3 |
| § 7 | Billigkeitsregelung | | 4 |
| § 8 | Kostentatbestände | | 4 – 8 |
| | (Auskünfte, Akteneinsicht | Seite | 4 - 5 |
| | Bescheinigungen, Beglaubigungen | „ | 5 |
| | Genehmigungen, Sonstiges | „ | 6 - 7 |
| | Auslagen | „ | 8) |
| § 9 | Inkrafttreten | | 9 |

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VerwKostS)

Eingearbeitet: 1. Änderungssatzung vom 08.07.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung, beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird.

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen) mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 3 Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Kostentatbestände

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Nr. Gegenstand €
Gebühren

Auskünfte, Akteneinsicht

1.1 Schriftliche Auskünfte 15,00-500,00
einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei,
soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden

Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien,
Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht
am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren
abgeschlossen ist 15,00- 500,00
wie Nr. 1.2, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme
dauernd beaufsichtigen müssen nach Zeitaufwand
siehe § 8 Abs. 2

Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien,
Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. 5,00

Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten,
auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens,
je Sendung 15,00
die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten

1.6 Versenden von Akten an Verfahrensbeteiligte
 innerhalb eines laufenden Verfahrens,
 je Sendung 30,00

1.7 Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 – 1.SprengV 40,00

1.8 Genehmigungen / Ausnahmegenehmigungen
 Verkehrsrechtlicher Art 30,00 bis 100,00
Weitere Kostenerhebungen nach weiteren Rechtsgrundlagen (z.B.
Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt.

| | |
|---|-------|
| 1.9 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, mindestens je Notarvertrag | 50,00 |
| je Parzelle / Grundstück | 20,00 |

Weitere Kostenerhebungen nach weiteren Rechtsgrundlagen (z.B. Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt.

Bescheinigungen, Beglaubigungen

| | |
|---|-------|
| Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerleistungen | 20,00 |
|---|-------|

| | |
|--|-------|
| 1.11 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück | 20,00 |
| mindestens je Grundstückskaufvertrag | 30,00 |

| | |
|--------------------------------------|------|
| 1.12 Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 |
|--------------------------------------|------|

| | |
|---|------|
| 1.13 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde | 5,00 |
| Schul- und Ausbildungszeugnisse bis 5 Exemplare | 0,00 |

| | |
|---|------|
| Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen | 7,50 |
| für jede weitere Seite zusätzlich | 0,75 |
| Schul- und Ausbildungszeugnisse bis 5 Exemplare | 0,00 |

Genehmigungen, Sonstiges

| | |
|--|------------------|
| Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage | 30,00 – 2.500,00 |
|--|------------------|

| | |
|---|------------------|
| Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | 20,00 – 1.000,00 |
|---|------------------|

| | |
|--|------------------|
| Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | 30,00 – 2.500,00 |
|--|------------------|

| | |
|--|------|
| Ausgabe von Hundesteuermarken je Hundesteuermarke | 1,00 |
| je Ersatz-Hundesteuermarke | 5,00 |
| die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | |

Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits
vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3
Telekommunikationsgesetz

im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter
zu verlegendes Kabel 2,00
mindestens pro Antrag 100,00
und höchstens pro Antrag 5.000,00

im noch nicht endausgebauten Straßenbereich
und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00
mindestens pro Antrag 50,00
und höchstens pro Antrag 2.500,00

1.20 Für die von einer Bauherrschaft beantragt oder
gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO
oder nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 50,00

1.21 Schriftliche Auskünfte nach § 64 HBO 20,00

1.22 Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO,
auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO 75,00 bis 2.500,00

1.23 Gewährung einer Ausnahme nach § 31
Abs. 1 BauGB
je Befreiung 50,00 bis 1.000,00

1.24 Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen
Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines
Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB)
je Befreiung 50,00 bis 15.000,00

1.25 Erteilung von Löschungsbewilligungen 30,00

1.26 Durchführung eines Widerspruchsver-
fahrens in Angelegenheiten, die die
Ablehnung oder Forderung einer
Geldleistung zum Gegenstand haben
5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrags 30,00 bis 3.000,00

1.27 Wie Nr. 1.26, wenn der Widerspruch vor
Erlass eines Widerspruchbescheides
zurückgenommen worden ist,
2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrags, 15,00 bis 1.500,00

1.28 Wie Nr. 1.26, wenn der Widerspruch allein
gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war,
bis 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung
mit dem Widerspruch erfolglos angefochten
worden ist, 15,00 bis 1.500,00

2 Auslagen

| | | |
|-----|---|-------|
| 2.1 | Soweit in der Verwaltungskostensatzung nicht bestimmt ist, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind, sind die Auslagen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe sowie die nachstehenden pauschalierten Auslagen zu erheben. | |
| 2.2 | Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner | |
| | schwarz-weiß | 0,50 |
| | farbig | 1,00 |
| | je Seite DIN A 3 | |
| | schwarz-weiß | 1,00 |
| | farbig | 2,00 |
| 2.3 | Herstellung von Planpausen, je Seite DIN A 0 | 10,00 |
| | je Seite DIN A 1 bis DIN A 2 | 7,50 |
| | sonstige je qm | 6,00 |
| 2.4 | Anfertigung von Datenträgern der vom Kostenschuldner besonders beantragt oder der aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurde | |
| | je Datenträger (z.B. CD-ROM, DVD, Blue ray) | 7,50 |
| | je USB-Stick | 12,00 |

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der/die Kostenschuldner/in zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitungen und die Nachbereitungen sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

| | |
|---|-------|
| für Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | |
| je angefangene Viertelstunde | 20,00 |
| für Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | |
| je angefangene Viertelstunde | 16,00 |
| für alle übrigen Beschäftigten | |
| je angefangene Viertelstunde | 12,00 |

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 v.H. auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

| | | |
|-----|--|-------|
| 2.5 | Für Eheschließungen außerhalb des Rathauses montags bis freitags wird ein Zuschlag in Höhe von | 50,00 |
|-----|--|-------|

für Eheschließungen, die samstags
durchgeführt werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 150,00

erhoben

Für Eheschließungen, die im Trauzimmer des
Degenfeld'schen Schlosses durchgeführt werden,
wird darüber hinaus eine Miete in Höhe von 120,00 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 28.03.2013, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 02.11.2018 außer Kraft.

Karben, den 28.05.2020

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister